

§ 1 K-KGFG

K-KGFG - Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

1. Abschnitt

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Das Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

(2) Als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gelten jene Gemeinden, in denen nach den §§ 1 und 3 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes der Unterricht zumindest in einer Volksschule zweisprachig zu erteilen ist.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at